

KLIMASCHUTZ UND GEMEINNÜTZIGKEIT

Der rechtliche Rahmen für Nachhaltigkeitsaspekte in der Sozialwirtschaft

VON RAFAEL HÖRMANN UND
PATRICK FISCHER



Dr. Rafael Hörmann ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht in der Kanzlei Campbell Hörmann PartGmbH in München. Zudem ist er als ehrenamtliches Vorstandsmitglied im Förderverein Fachinformation Sozialwesen engagiert und Initiator der jährlich im Oktober in München tagenden Fachveranstaltung „NPO-Tag“.
Rafael.Hoermann@chp-steuern.de



Patrick Fischer ist angestellter Rechtsanwalt und Steuerberater in der auf die Beratung steuerbegünstigter Organisationen spezialisierten Kanzlei Campbell Hörmann PartG mbB in München. Zudem ist er als Autor des Fachportals www.vereinsrecht.de engagiert.
Patrick.Fischer@chp-steuern.de

Akteure der Sozialwirtschaft verfolgen meist steuerbegünstigte Zwecke. Doch eine Förderung von Klima- und Umweltschutz ist gewöhnlich nicht vom Satzungszweck gedeckt. Die isolierte Verfolgung von Nachhaltigkeitsaspekten gilt damit nicht als eigener gemeinnütziger Zweck und könnte gemeinnützigkeitsschädlich sein. Akteure der Sozialwirtschaft können aber im Rahmen ihrer Aktivitäten sehr wohl Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen – wenn sie wichtige Faktoren beachten.

Nachhaltigkeitsaspekte und die Auswirkungen eigener Handlungen auf Umwelt und Mensch sind bei vielen Akteuren der Sozialwirtschaft bereits jetzt Teil der Entscheidungsfindung. Zunehmend werden Nachhaltigkeitsaspekte aber auch Teil des Wettbewerbs. So legen beispielsweise Kunden der Sozialwirtschaft Wert auf eine regionale und damit klimaschonende Verköstigung oder auf faire Behandlung und Bezahlung der Mitarbeitenden. Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten ist daher oftmals bereits jetzt Teil des Verbands- bzw. Einrichtungsleitbilds und fließt in die Außendarstellung mit ein.

Die meisten Akteure der Sozialwirtschaft verfolgen steuerbegünstigte Zwecke wie Förderung der Jugend- und Altenhilfe, Förderung der Erziehung oder auch mildtätige Zwecke. Die Beachtung von Nachhaltigkeitsaspekten durch beispielsweise die Förderung des Klima- und Umweltschutzes ist jedoch oftmals nicht ohne weiteres vom Satzungszweck

gedeckt. Die isolierte Verfolgung von Nachhaltigkeitsaspekten stellt damit in der Regel keine Verfolgung eigener gemeinnütziger Zwecke dar und kann gemeinnützigkeitsschädlich sein. Akteure der Sozialwirtschaft müssen daher stets eigene gemeinnützige bzw. mildtätige Tätigkeiten entfalten. Im Rahmen dieser Tätigkeiten können die Akteure der Sozialwirtschaft sodann aber sehr wohl auch Nachhaltigkeitsaspekte mitberücksichtigen.

Ein Beispiel:

Problem: Ein Sozialträger setzt eigene Mittel und Arbeitskräfte dafür ein, um Müll an einem Strand oder in einem Wald zu sammeln. Diese Tätigkeit stellt eine Förderung des Umweltschutzes dar. Allerdings darf der Sozialträger seine Mittel hierfür nicht ohne Satzungsänderung einsetzen. Die Tätigkeit kann somit zum Verlust der Gemeinnützigkeit bzw. Mildtätigkeit führen.

Lösung: Der Sozialträger kann zur Betreuung aufgenommene Personen wie Kinder oder Alte für das Thema Nachhaltigkeit durch Schulungen sensibilisieren und für die Müllsammelaktion einsetzen. Hierdurch setzt der Sozialträger seine Mittel und Arbeitskräfte für die Verfolgung eigener Zwecke wie Jugend- bzw. Altenhilfe ein. Die Tätigkeit ist mit der Gemeinnützigkeit bzw. Mildtätigkeit des Sozialträgers auch ohne weitere Satzungsanpassung vereinbar.

Im Übrigen ist es gemeinnützigen oder mildtätigen Rechtsträgern unbenommen, ein Verhalten an den Tag zu legen, das in der Privatwirtschaft als „Corporate Social Responsibility“ oder „Good Corporate Citizenship“ bezeichnet wird. Hierunter fallen beispielsweise umweltfreundliche Verhaltensweisen wie die Digitalisierung der Verwaltung oder die Umstellung auf eine elektrifizierte Fahrzeugflotte.

Eine Pflicht für gemeinnützige Sozialträger, ausschließlich in möglichst sichere Anlagen wie beispielsweise Staatsanleihen zu investieren, existiert entgegen landläufiger Meinung nicht.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten in der Vermögensverwaltung

Nicht nur im Rahmen operativer Tätigkeiten, sondern auch im Bereich der Vermögensverwaltung kann die Sozialwirtschaft Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen. Der Begriff der Vermögensverwaltung umfasst die Nutzung der dem Sozialträger zur Verfügung stehenden Vermögenswerte, die nicht unmittelbar für gemeinnützige Zwecke genutzt werden (z.B. Geldmittel, Aktien, Fondsanteile).

Die Europäische Union hat durch die sogenannte Offenlegungsverordnung (2019/2088) und die Taxonomieverordnung (2020/852) der Finanzbranche die Offenlegung von Nachhaltigkeitsaspekten und ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales, Governance) verordnet. Hierdurch sind die Themen Nachhaltigkeit, Umwelt, Soziales sowie verantwortungsvolle Unternehmensführung nun auch in der Finanzbranche angekommen. Die Finanzbranche entwickelt daher „grü-

ne“, „fairere“ oder auch „sozialere“ Finanzprodukte. Damit drängt sich für Akteure der Sozialwirtschaft die Frage auf, inwiefern sie im Rahmen der Vermögensverwaltung Nachhaltigkeitsaspekte mit einfließen lassen dürfen. Denn die Akteure der Sozialwirtschaft sind in der Regel als steuerbegünstigte Vereine, Verbände, Stiftungen oder gGmbHs organisiert und damit neben den gesellschaftsrechtlichen bzw. stiftungsrechtlichen Vorgaben auch den Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts unterworfen.

Das Gemeinnützigkeitsrecht fordert, dass sich die Vermögensverwaltung dem Ziel der Verfolgung gemeinnütziger bzw. mildtätiger Zwecke unterordnet. Die Vermögensverwaltung muss daher in allererster Linie der Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung der gemeinnützigen bzw. mildtätigen Aufgabe dienen (Abschnitt 1 Satz 3 AEAO zu § 56 – Ausschließlichkeit). Das den gemeinnützigen

Zwecken dienende Vermögen soll nicht ungenutzt brachliegen. Eine Pflicht für gemeinnützige bzw. mildtätige Sozialträger, ausschließlich in möglichst sichere Anlagen wie beispielsweise Staatsanleihen zu investieren, existiert entgegen landläufiger Meinung nicht. Vielmehr soll das Vermögen des gemeinnützigen bzw. mildtätigen Sozialträgers eine möglichst hohe Rendite erwirtschaften (FG München, Beschluss vom 15. Januar 2016 – 7 V 2906/15 – unter Rn. 18). Insbesondere können bei geringem Zinsniveau zur Sicherung einer ausreichenden Ertragslage auch Investitionen in Anlagen mit höherem Ausfallrisiko erfolgen (FG Münster, Urteil vom 11. Dezember 2014 – 3 K 323/12 Erb, EFG 2015, 739). Aus Sicht des Gemeinnützigkeitsrechts sowie auch des Gesellschafts- oder Stiftungsrechts muss die jeweilige Anlageentscheidung bei einer ex ante Betrachtung wirtschaftlich sinnvoll sein (Hüttemann, Gemeinnützigkeitsrecht und Spendenrecht, Rn. 6.42). Maßgeblich ist nach der sog. Business-Judgement-Rule, ob der Vorstand bzw.

die Geschäftsführung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle des Sozialträgers zu handeln (vgl. § 84a Abs. 1 Satz 2 BGB n.F.; BGH, Urteil vom 21. April 1997 – II ZR 175/95, BGHZ 135, 244 = NJW 1997, 1926).

Anpassung von Satzung und Anlagerichtlinien

Denkbar ist insbesondere bei Stiftungen oder anderen Organisationen mit erheblichen Vermögen, die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten auch in der jeweiligen Satzung zu verankern und ggf. in Anlagerichtlinien zu konkretisieren. Hier können Nachhaltigkeitsaspekte wie beispielsweise Auswirkungen der Anlage für das Klima gegenüber der Rendite oder auch der Sicherheit gleichgeordnet, übergeordnet oder auch untergeordnet werden. Auch können in einer Anlagerichtlinie Sozialträger einzelne Branchen wie etwa fossile Energien oder die Rüstungsindustrie aus der Vermögensanlage ausschließen.

Rückgriff auf die EU-Taxonomie

Zur Vereinfachung könnte in Anlagerichtlinien sowie in einzelnen Anlageentscheidungen auf die EU-Taxonomie entsprechend der ESG-Kriterien zurückgegriffen werden. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Produktentwicklung seitens der Finanzbranche noch nicht hinreichend abgeschlossen ist. Einige Produkte, die als „nachhaltig“ oder „grün“ gekennzeichnet sind, erfüllen unter Umständen nicht die Erwartungen der gemeinnützigen bzw. mildtätigen Anleger. Andere Produkte, insbesondere solche die den strengsten Taxonomie-Vorgaben unterliegen (sog. „Artikel 9-Fonds“), investieren nur äußerst selektiv und bieten nicht die erwartete bzw. erforderliche Streuung, bergen „Klumpenrisiken“ und generieren nicht die erwartete stabile Rendite. Vorstände bzw. Geschäftsführer:innen der Sozialwirtschaft sollten sich daher bei der Vermögensanlage nicht von Modewörtern wie „grün“ oder „nachhaltig“ blenden lassen. Vielmehr sind auch bei „gut gemeinten“ Investitionen die Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts und Gesellschaftsrechts zu befolgen.

Auch Mission- bzw. Impact Investing muss zu einer angemessenen Rendite führen

Die Bereitstellung von Eigen- oder auch Fremdkapital an bestimmte nachhaltige, grüne bzw. soziale und im übrigen gemeinwohlorientierte Unternehmen wird oft als Mission- oder Impact Investing bezeichnet. Auch solche Investitionen sind keine eigene unmittelbare Zweckverwirklichung, sondern regelmäßig Tätigkeiten im Rahmen der Vermögensverwaltung. Ein Mission- bzw. Impact Investing unterliegt demnach den Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts und muss bei verständiger Abwägung zwischen Risiko und Sicherheit zu einer angemessenen Rendite führen. Insbesondere sind hierbei die typischerweise erheblichen Ausfallrisiken noch junger Sozialunternehmen in die Entscheidungsfindung miteinzubeziehen. Die Kapitalbereitstellung hat zu fremdüblichen Konditionen zu erfolgen. Im Einzelfall kann bei einem Korridor fremdüblicher Konditionen auch ein Wert an der unteren Grenze gewählt werden. Im Ergebnis sollte sich die Vermögensverwaltung im Sinne einer Risikostreuung jedoch nicht auf die Finanzierung von gemeinwohlorientierten Unternehmen beschränken (so entschieden für die Vergabe von unbesicherten Darlehen an mittelständische Unternehmen: FG Münster, Urteil vom 11. Dezember 2014 – 3 K 323/12 Erb, EFG 2015, 739).

Bereitstellung von Kapital an gemeinnützige Körperschaften

Eine Ausnahme gilt jedoch für die Bereitstellung von Eigen- oder Fremdkapital an andere gemeinnützige Körperschaften. So dürfen Sozialunternehmen anderen gemeinnützigen Körperschaften eigene Mittel auch zu günstigeren als fremdüblichen Konditionen vergeben, ein höheres Risiko ohne entsprechende Renditeerwartung eingehen oder auch Mittel unentgeltlich zuwenden. Es handelt sich in diesen Fällen um sogenannte Mittelweitergaben im Sinne von § 58 Nr. 1 AO. Die früher geforderte Zwecksynchrität zwischen den Satzungszwecken des Sozialunternehmens und dem geförderten Mittelempfänger ist hierbei nicht mehr erforderlich (Ziffer 3 AEAO zu § 58 – Steuerlich unschädliche Betätigungen). Allerdings sollte das

Vorgehen mit den zuständigen Gremien bzw. der Stiftungsaufsicht abgestimmt sein, da gesellschaftsrechtlich bzw. stiftungsrechtlich die Mittel grundsätzlich für eigene Satzungszwecke einzusetzen sind.

Sofern die Non-Profit-Organisationen in Deutschland ansässig sind, sollte das investierende bzw. Darlehen gewährenden Sozialunternehmen die Vorlage des

betreute Menschen mit Umweltschutzbezug). Unternehmen der Sozialwirtschaft dürfen im Rahmen einer vernünftigen Anlagepolitik in nachhaltige, grüne und soziale Unternehmen bzw. Fonds investieren. Maßgeblich ist dabei, ob bei der jeweiligen Investition aus einer ex ante Perspektive insbesondere Rendite und Sicherheit in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

Die Vermögensverwaltung sollte sich im Sinne einer Risikostreuung nicht auf die Finanzierung von gemeinwohlorientierten Unternehmen beschränken. Unternehmen der Sozialwirtschaft dürfen im Rahmen einer vernünftigen Anlagepolitik in nachhaltige, grüne und soziale Unternehmen bzw. Fonds investieren.

aktuellen Freistellungsbescheides des Mittelempfängers anfordern. Liegt der aktuelle Freistellungsbescheid vor, so schlagen Mittelverwendungen des Mittelempfängers grundsätzlich nicht auf das mittelgewährende Sozialunternehmen durch (Vertrauensschutz nach § 58a AO). Bei Mittelweitergaben an im Ausland ansässige gemeinnützige Körperschaften ist hingegen Vorsicht geboten. Hier gelten umfassende Dokumentations- und Nachweispflichten (LfSt Bayern, Verfügung betr. Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Ausland vom 9.8.2021, S 0170.1.1-3/7 St31, = DStR 2021, 2975; FM Sachsen-Anhalt, Erlass betr. Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Ausland vom 1. März 2022, 42-S 0170-220, = DStR 2022, 887).

Zusammenfassung

Unternehmen der Sozialwirtschaft sind in der Regel steuerbegünstigte Körperschaften und unterliegen daher den Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts. Im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit müssen Sozialunternehmen eigene Satzungszwecke unmittelbar selbst verfolgen. Nachhaltigkeitsaspekte dürfen hierbei jedoch im Rahmen der operativen Tätigkeit Berücksichtigung finden (z.B. keine Einwegartikel oder Aktionen für

Nachhaltigkeitsaspekte können jedoch abgesichert durch entsprechende Satzungsvorgaben oder Anlagerichtlinien ebenso in die Anlageentscheidung des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung miteinfließen. Auch beim sog. Mission- oder Impact Investing sind die regulären Maßstäbe an Investitionen anzulegen. Denkbar ist bei Darlehen an Sozialunternehmen im Einzelfall bei einer fremdüblichen Bandbreite auch einen Zinssatz am unteren Ende zu verlangen. Möglich ist auch eine unentgeltliche oder verbilligte Bereitstellung von Kapital – Eigenkapital oder Fremdkapital – an andere gemeinnützige Körperschaften als Mittelweitergaben im Sinne von § 58 Nr. 1 AO. Bei Mittelweitergaben an im Ausland ansässige gemeinnützige Körperschaften sind hierbei jedoch umfangreiche Dokumentations- und Nachweispflichten zu beachten.

Literatur

- Rafael Hörmann/Patrick Fischer.** Stiftung und Sponsoring Ausgabe 6/2022, Rote Seiten, Steuerliche Beurteilung von Zuschüssen in der Praxis fördernder Stiftungen.
- Stefan Fritz.** Verboten, geboten, erlaubt? – Der rechtliche Rahmen für ethisch-nachhaltiges Investieren bei steuerbegünstigten Stiftungen. ZStV 2022, 73 ff.